

Kinder mit Nahrungsmittelallergie / Anaphylaxierisiko in der Schule: FAQs zu Prävention von Notfällen und zu rechtlichen Themen

Die Anaphylaxie ist eine schwere allergische Sofortreaktion. Sie wird bei Kindern oft durch Nahrungsmittel ausgelöst. Sowohl Lehrpersonen wie auch Schulärztinnen und Schulärzte sind mit der Problematik konfrontiert. Deshalb hat der Schulärztliche Dienst der Stadt Zürich in Zusammenarbeit mit der Abteilung Allergologie am Universitäts-Kinderspital Zürich diese Fragen und Antworten zur Unterstützung von Lehrpersonen betroffener Schülerinnen und Schüler erstellt.

Fragen zur Prävention von Notfällen

Welche Aufgaben, welche Rolle haben die Eltern eines betroffenen Kindes?

Die Eltern bestimmen, welche Personen welche Information erhalten. Für die Sicherheit des Kindes sind die Eltern aufgrund ihrer Obhuts- und Aufsichtspflicht aufgefordert:

- Das Kind altersgerecht im Umgang mit der Krankheit und den Medikamenten anzuleiten.
- Die Schule zu informieren, insbesondere die notwendigen Berichte und den Notfallplan zur Verfügung zu stellen sowie die zuständigen Ärzte und Ärztinnen von der Schweigepflicht zu entbinden, damit die Schule genügend über die medizinische Situation des Kindes informiert ist.
- Zu informieren, welche Notfallmedikamente das Kind benötigt, ein Set der Medikamente an die Schule abzugeben und deren Ersatz nach Gebrauch oder Ablauf sicherzustellen.
- Mit der Schule zusammenzuarbeiten, um das Notfallmanagement festzulegen.
- Die Notfallkontaktdaten (Telefonnummern) stets aktuell zu halten.
- Bei Änderungen im Krankheitsverlauf oder der Therapie die Schule umgehend zu informieren.

Wie häufig und durch wen soll die Schulung des Schulpersonals erfolgen?

Die Schulung der involvierten Mitarbeitenden in Schule und Betreuung soll alle 2 Jahre erfolgen; häufiger bei Wechsel von Lehrpersonen oder Änderungen des Notfallmanagements. Die Schulung erfolgt durch ausgewiesene Allergologie-Fachleute. Es wird empfohlen, mit einem gut bezeichneten Trainer-Adrenalin-Autoinjektor mind. 4x pro Jahr zu üben.

Sollen wir allergenfreie Zonen (z.B. nuss- und erdnussfrei) einrichten?

Es ist de facto nicht möglich, eine komplett allergenfreie Zone zu schaffen. Für das Kind kann es je nach Ausmass der Allergie jedoch nötig sein, dass die Umgebung möglichst allergenarm ist.

Was kann die Schule tun, damit ein anaphylaktischer Notfall möglichst vermieden wird?

Bewährte Massnahmen sind:

- Die Schule bestimmt eine hauptverantwortliche Person (Case Management), welche das Schulteam im Schulhaus und das Betreuungsteam im Hort über die Allergie des Kindes informiert.
- Je nach Schweregrad ist mindestens die Klasse über die Allergie des Kindes informiert.
- Die Klasse ist instruiert, dass das betroffene Kind kein Essen teilen oder tauschen darf (bzw. kein Essen im Tausch erhalten darf).
- Das betroffene Kind hat seine eigene Trinkflasche.
- Die Zahnbürste des betroffenen Kindes ist an einem separaten Ort aufbewahrt.
- Die Klassenkameraden und -kameradinnen waschen sich idealerweise vor und nach dem Essen die Hände.
- Bei der Essenszubereitung sind Oberflächen und Küchenutensilien vorgängig sorgfältig zu reinigen. Geschirrspülmittel reicht, es braucht keine antibakteriellen Reiniger.
- Ein Aushang mit Hinweisen zu den Massnahmen im Klassenzimmer bzw. Hort hilft zur Erinnerung.

In seltenen Fällen – insbesondere bei schweren Erdnuss- oder Nussallergien – kann es medizinisch notwendig sein, keinerlei Nahrungsmittel, welche das Allergen enthalten, in die Schule mitzubringen. Am besten können dazu die betreuenden Spezialärztinnen und -ärzte der Allergologie Auskunft geben.

Wie gestalten wir Anlässe, bei denen im Schulhaus gegessen wird, wie Samichlausfeier, Adventsfeier, Geburtstage etc.?

Checklisten helfen, damit bei der Planung von schulischen Spezialanlässen nichts vergessen geht. Die Eltern des betroffenen Kindes helfen aktiv mit.

- Abklären, ob ein Nahrungsmittel zur Verfügung steht, welches alle Kinder essen können. Die Eltern einbeziehen, da sie wissen, welche Nahrungsmittel auch Spuren des Allergens enthalten können. Wenn dies nicht verfügbar ist, sichere Alternativen für das betroffene Kind bereitstellen, resp. von den Eltern bereitstellen lassen.
- Es gilt, frühzeitig Verantwortlichkeiten zu klären und Absprachen zwischen Eltern, Kind und Lehrpersonen zu treffen.

Hilfreich für ungeplante Anlässe ist eine «Süssigkeiten-Ersatzbox». Diese sollen die Eltern des betroffenen Kindes zur Verfügung stellen.

Tipp: Falls im Hort bzw. in der Schule ein Tiefkühler vorhanden ist, können die Eltern der Schule für ungeplante Anlässe für ihr Kind allergenfreie Kuchen oder Muffins zur Verfügung stellen.

Was machen wir auf Schulreisen, in Klassenlagern?

Offene Fragen gilt es mit den Eltern und evtl. auch mit der betreuenden medizinischen Fachperson vorab zu klären. Folgende Checkliste kann helfen:

- Wer trägt die Notfallmedikamente auf sich?
- Wer übernimmt im Notfall die Betreuung der anderen Kinder, wer bleibt beim Kind?
- Wo befindet sich das nächste Spital?
- Ist die Notruf-Nummer (Schweiz 144; Europa 112) auf dem Handy gespeichert?
- Abklären, ob es Sinn macht, den medizinischen Notfallplan in Englisch oder in einer anderen Sprache mitzunehmen.

Hilfreich sind Informationszettel an alle Eltern mit der Bitte, den Kindern keine allergenhaltigen Produkte (z.B. nuss- oder erdnusshaltig) mitzugeben. Absprache mit den Eltern.

Rechtliche Fragen

Werde ich eher haftbar gemacht, wenn ich mehr zum Thema Anaphylaxie und dem Umgang in einem Notfall weiss (wenn ich mich z.B. schulen lasse)?

Nein. Durch eine gezielte Schulung wird vielmehr die Obhuts- und Aufsichtspflicht wahrgenommen. Sollte sich ein Notfall ereignen, kann man kompetent reagieren. Handelt das Schulpersonal weder grobfahrlässig noch vorsätzlich und kommt es trotz gewissenhaftem Verhalten des Schulpersonals zu einem Zwischenfall, tritt weder eine Haftung ein noch können Sie strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Bin ich haftbar für falsch verabreichte Medikamente bzw. falsch eingeleitete Massnahmen?

Eine Haftung für Lehrpersonen besteht nur bei grobfahrlässigem Handeln. Dies ist bei guter Vorbereitung sehr unwahrscheinlich.

Bin ich verpflichtet, in Notfallsituationen Medikamente zu verabreichen?

Ja, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen müssen ergriffen werden.

Gibt es Regeln bezüglich Medikamentenabgabe in der Schule?

Medikamente dürfen in Schule und Betreuung nur auf schriftliche Verordnung der betreuenden Ärztinnen und Ärzten und im Einverständnis mit den Eltern verabreicht werden. Dieses Einverständnis ist mit der Abgabe des Notfallplanes und Notfallsets durch die Eltern erteilt. Die Regelungen, welche in den Schulen zur Medikamentenabgabe bestehen, sind zu beachten und zu befolgen.

Zu welchen Sicherheitsvorkehrungen bin ich als Lehrperson verpflichtet, um das Risiko einer schweren allergischen Reaktion eines Kindes zu minimieren?

Leider gibt es dazu kein Patentrezept. Die Sicherheitsvorkehrungen gilt es für jedes Kind individuell auf Grund der Umstände des Einzelfalls zu bestimmen. Wichtig ist, die Sicherheitsvorkehrungen in Absprache mit der Schulleitung, den medizinischen Fachpersonen und den Eltern (Notfallplan, Vorsorgemassnahmen) zu treffen und das Kriterium der Zumutbarkeit für alle in der Lebenswelt Schule, aber auch den Grundsatz der integrativen Beschulung zu beachten.

Machen schriftliche Vereinbarungen Sinn und welche rechtlichen Konsequenzen entstehen daraus?

Mit der Aufnahme eines Kindes übernimmt die Schule die Verantwortung für die erforderlichen und zumutbaren Aufsichtsmassnahmen zum Schutz des Kindes vor gesundheitlichen Schäden. Mit einer schriftlichen Vereinbarung erhöht sich diese Verantwortung nicht. Schriftliche Vereinbarungen helfen vielmehr, die Situation zu analysieren und Zuständigkeiten zu klären. Vorlagen, wie sie in der Stadt Zürich Anwendung finden, helfen dabei, dass keine wichtigen Aspekte vergessen gehen.

Bei Fragen können Sie sich an aha! Allergiezentrum Schweiz wenden:
infoline@aha.ch; +41 31 359 90 50